

Statuten

Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker
Da beim Sterben.



Artikel 13 / Statutenänderungen und Auflösung

- 13.1 Die teilweise oder totale Revision der Statuten muss durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2 Die Auflösung der Vereinigung erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Bei Auflösung der Vereinigung geht das Vereinsvermögen an eine in Luzern domizilierte Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Ist keine solche vorhanden, wird den Spenderinnen und Spendern, die seit der Gründung mindestens Fr. 20000.- gespendet haben, ein Mitspracherecht über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens eingeräumt.

Artikel 14 / In-Kraft-Treten

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Generalversammlung vom 27. Mai 1998. Die Revision wurde an der Generalversammlung vom 22. Mai 2001 beschlossen.

Luzern, 22. Mai 2001
Sr. Ruth Birrer, Präsidentin

Artikel 1 / Name

Unter dem Namen «Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker» (nachstehend Vereinigung genannt) besteht mit Sitz in Luzern ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB

Artikel 2 / Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Begleitung von schwerkranken Menschen in der letzten Lebensphase sowie deren Angehörigen durch ehrenamtlich tätige Personen, die entsprechend ausgebildet sind. Die Vereinigung arbeitet überkonfessionell. Sie ist politisch neutral.

Artikel 3 / Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele der Vereinigung unterstützt und den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet.
- 3.2 Wer sich besonders verdienstvoll für die Vereinigung eingesetzt hat, kann als Ehrenmitglied gewählt werden.

Artikel 4 / Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Artikel 5 / Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen.
- 5.2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder der Vereinigung können jederzeit die Ansetzung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Stellt ein Fünftel der Mitglieder diesen Antrag, so ist das Begehren schriftlich unter Anga-

be der zu behandelnden Geschäfte an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat hierauf eine Mitgliederversammlung so rechtzeitig einzuberufen, dass sie innert 60 Tagen seit Eingang des Begehrens statutengemäss stattfinden kann.

5.3 Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

5.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung so wie Ernennung der Liquidatoren

Artikel 6 / Beschlussfassung

6.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder (Ausnahme: Art. 13 der Statuten).

Auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder können geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen.

Artikel 7 / Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 8 / Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

8.2 Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8.3 Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- b) Erstellen des Budgets
- c) Aufsicht über das Rechnungswesen
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Aufnahme von Mitgliedern
- f) Anstellung der Einsatzleitung
- g) Aufsicht über die Einsatzleitung gemäss Art. 10
- h) Regelung der Zeichnungsberechtigung

Artikel 9 / Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen oder eine Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10 / Einsatzleitung

Die Einsatzleitung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Einsätze der Begleitpersonen
- b) Führung der Begleitpersonen
- c) Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Begleitpersonen
- d) Auswahl der Begleitpersonen in Zusammenarbeit mit andern Fachleuten
- e) Erstellung des jährlichen Budgets für die oben genannten Aufgaben

Artikel 11 / Finanzierung

Die Vereinigung wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Legate
- d) Sonstiges

Artikel 12 / Haftung

Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.